







# **STATUTEN**

ersetzen Statuten von 2010

## **A. NAME UND ZWECK**

### Artikel 1

Der Verein pro audito uri (pau) bildet eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes pro audito schweiz (pas) und bezweckt den Zusammenschluss der Hörbehinderten zur gegenseitigen Leistung allseitiger Hilfe im privaten und öffentlichen Leben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und stellt sich zur Aufgabe:

- Pflege der Gemeinschaft durch Bildung, Unterhaltung, gemeinsame Ausflüge etc.
- Förderung des Unterrichtswesens (Lokal- und Intensivkurse)
- Unterhalt von Höranlagen an Vereinsanlässen und Förderung der Höranlagen in Kirchen, Bildungszentren und öffentlichen Gebäuden
- Beratung in allen, mit der Hörbehinderung zusammenhängenden Fragen
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Hörbehindertenhilfe
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Entstehung von Hörschäden durch Lärm usw.

## **B. BESTAND DES VEREINS**

### Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Gönner

- Aktivmitglieder können hörbehinderte Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen, Rechte und Pflichten achten, sowie Guthörende, die sich in den Dienst des Vereins stellen.
- Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden und sind beitragsfrei.

Anmeldungen zum Beitritt nimmt der Vorstand jederzeit entgegen.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Gönner oder Freunde des Vereins sind Personen, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen.

## **C. ORGANISATION**

### Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 4

Die Generalversammlung wird vom Vorstand im Frühjahr einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

1. Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
2. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts
3. Festsetzung des Jahresbeitrags
4. Wahl des Vorstands und Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre:

gerade Jahreszahl	Präsident/in, Aktuar/in, Aktivmitglieder
ungerade Jahreszahl	Vizepräsident/in, Kassier/in,
5. Festlegung des Jahresprogramms
6. Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Artikel 5

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder; es entscheidet das absolute Mehr.

#### Artikel 6

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, unter denen sich auch Guthörende befinden können. Er besorgt die Geschäftsführung, sorgt für die Durchführung der unter Artikel 1 genannten Aufgaben und vertritt den Verein nach außen. Er bestellt die Abordnung an die Delegiertenversammlung von pro auditio schweiz.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Aktuar/in
4. Kassier/in
5. max. drei Aktivmitglieder  
(Materialverwalter/in / Audioagogin/-agoge beratend)

Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen und sämtliche Versammlungen und verfasst den Jahresbericht.

Der/die Vizepräsident/in übernimmt in Abwesenheit des/der Präsidenten/in dessen Rechte und Pflichten.

Der/die Aktuar/in führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen, sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der/die Kassier/in führt die Vereinskasse. Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge der Aktivmitglieder
- Freiwillige Beiträge von Freunden und Gönnern
- Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse
- Erlös aus besonderen Veranstaltungen



Der/die Materialverwalter/in ist verantwortlich für die Abnahme und Prüfung von Höranlagen, leistet Unterstützung und Mithilfe beim Einbau von Höranlagen in öffentlichen Räumen und steht beratend den Organisationen und Institutionen zur Verfügung. Er verwaltet das Inventar.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.

#### Artikel 7

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **D. ALLGEMEINES**

#### Artikel 8

Offizielles Mitteilungsblatt ist die Zeitschrift dezibel von pro audito schweiz.

#### Artikel 9

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 10

Verstorbene Mitglieder werden vom Verein je mit einer geistigen Blumenspende bedacht.

#### Artikel 11

Anträge auf Statutenänderung sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen. Statutenänderungen können durch eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### Artikel 12

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung ist nicht möglich, solange ein Vorstand bestellt werden kann. Vor Auflösung des Vereins muss einer Vertretung des Zentralvorstandes von pro audito schweiz Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern geboten werden.



Im Falle der Auflösung gehen Vereinsvermögen und Inventar zur Verwaltung an pro audito schweiz, bis es einem später neugegründeten Verein zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, wird der gesamte Vereinsbesitz an Behindertenorganisationen welche von KoBUR, oder falls KoBUR nicht mehr besteht von der Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion des Kantons Uri (GSUD) bestimmt werden, übergehen.

Diese revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung 6. April 2019 in Altdorf genehmigt und in Kraft gesetzt.

Schattdorf/Bürglen 2019

Für den Vorstand pro audito uri

Präsidentin

Irena Zurfluh-Müller  
6467 Schattdorf

Aktuar

Vitus Malnati  
6463 Bürglen



